



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Auerbach

2026-67367-KAI



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau, im Juli 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat bei der Gemeinde Auerbach durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 17. März bis 16. April 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Auerbach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Auerbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZIERUNGSHAUSHALT	11
ERGEBNISHAUSHALT	12
VERMÖGENSHAUSHALT.....	13
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
LUSTBARKEITSABGABE	16
GRUNDSTEUER	16
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN	17
STEUERHEBESÄTZE	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
KASSENKREDIT	20
HAFTUNGEN	20
GELDVERKEHRSSPESEN	20
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	23
KINDERBETREUUNG.....	24
HANDWERKLICHER DIENST	24
SONSTIGE BEDIENTETET	24
FERIALARBEITSKRÄFTE	25
DIENSTZEITREGELUNGEN.....	25
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG	26
URLAUB	26
REISEGEBÜHREN.....	26
ORGANISATION.....	26
GEMEINDEKOOPERATIONEN	27
BAUHOF	28
GEMEINDESTRÄßEN.....	28
WINTERDIENST.....	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
ABWASSERBESEITIGUNG.....	30
ABFALLBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN.....	34
KINDERGARTENTRANSPORT	35
KRABELSTUBE	36
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	38
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	38
FEUERWEHR	38
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	39
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	39
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	39
INTERESSENTENBEITRÄGE	40
SCHULEN	40

STROM	41
WÄRMEVERSORGUNG.....	42
VERSICHERUNGEN	42
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN.....	42
GEMEINDEVERTRETUNG	43
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	43
GEMEINDERAT UND -VORSTAND	43
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	44
SITZUNGSGELDER	44
BEZÜGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN	44
INVESTITIONEN	45
INVESTITIONSVORSCHAU.....	45
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	45
SCHLUSSBEMERKUNG.....	47

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze der Gemeinde erreichte 2022 und 2024 Pluswerte von 16.620 Euro und 30.658 Euro. 2023 sank der freie Handlungsspielraum auf einen negativen Wert von 107.455 Euro ab.

Nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der laufenden Gebärung ergaben sich für 2023 und 2024 ausgeglichene Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit. Mithilfe der Mittel aus dem Härteausgleich – Verteilvorgang 1 – konnte 2025 ein Überschuss von 60.000 Euro erzielt werden.

Im Ergebnishaushalt erreichten die jährlichen Nettoergebnisse (Saldo 0) ein negatives Gesamtergebnis von 10.702 Euro. Der Gemeinde war es somit nicht möglich, die Aufwendungen mit den Erträgen abzudecken.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2025 auf 9.641.396 Euro. Gegenüber Ende 2022 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 1.911.608 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Für den Zeitraum 2026 bis 2029 waren im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt negative Ergebnisse prognostiziert, womit ein Bedarf an finanzieller Unterstützung durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds weiterhin gegeben sein wird.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2025 auf 259.209 Euro. Er verminderte sich gegenüber Ende 2022 um 241.355 Euro.

Mit der Finanzkraft von 1.214 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2024 im Landesvergleich auf dem 341. Rang und damit auf einem niedrigen Niveau.

Die Steuerkraft belief sich 2023 auf 1.225.647 Euro, 2024 auf 1.495.494 Euro und 2025 auf 1.422.758 Euro. Sie teilte sich zu 61 % auf Ertragsanteile, zu 27 % auf Finanzzuweisungen und zu 11 % auf Gemeindeabgaben auf.

Die Gemeinde schrieb 2023 bis 2025 in je einem Fall der Freiwilligen Feuerwehr für die Bewilligung einer Festveranstaltung eine Verwaltungsabgabe vor. Für Feuerwehrfeste besteht keine Abgabepflicht nach Tarifpost 32 Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012. Die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für Feuerwehrfeste sollte zukünftig unterbleiben. Die Verwaltungsabgaben sollten der Feuerwehr refundiert werden.

Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben mittels formloser Mahnschreiben vor. Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind Abgabenforderungen, sofern sie einen Betrag von 300 Euro überschreiten, mit Bescheid vorzuschreiben. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Gemeinde setzte den Säumniszuschlag anhand des fälligen Gesamtbetrags fest, eine Einzelbetrachtung der Abgaben erfolgte somit nicht. Der Säumniszuschlag ist für jede Abgabenart gesondert zu berechnen und festzusetzen.

Der Gemeindevorstand gewährte die Stundung von Gemeindeabgaben ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr. Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe festzusetzen.

Fremdfinanzierungen

2025 war eine Verbindlichkeit je Einwohner von 1.074 Euro ausgewiesen, die sich innerhalb des Landesdurchschnitts bewegte. Die Nettobelastung aus Darlehensverbindlichkeiten belief sich 2025 auf 58.991 Euro.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit vermehrt in Anspruch, wofür im Prüfungszeitraum Sollzinsen von insgesamt 22.416 Euro anfielen.

Zu Jahresende 2025 waren Haftungen von insgesamt 231.376 Euro ausgewiesen.

Die Geldverkehrsspesen lagen im Prüfungszeitraum auf hohem Niveau. Ein Kreditinstitut verrechnete sowohl eine Umsatz- als auch eine Bereitstellungsprovision. Es wird empfohlen, Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Verrechnung von Umsatz- und Bereitstellungsprovisionen ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte verhandelt werden.

Personal

Die Personalkosten beliefen sich auf 227.564 Euro (2023), 376.813 Euro (2024) und 645.038 Euro (2025). Der Anstieg der Personalkosten war auf den Betrieb eines eigenen Kindergartens sowie einer eigenen Krabbelstube durch die Gemeinde ab dem Jahr 2023 zurückzuführen.

Das Ausmaß der Vergütungsleistungen erschien jährlich sehr gering. Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Für die Bemessung einer Überstundenpauschale sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Anhand dieser wäre eine Neubemessung durchzuführen.

Einer Pädagogin war es gestattet aus eigener Initiative in der Zeit des Mutterschutzes ihre berufliche Tätigkeit weiterhin auszuüben. Nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979 dürfen werdende Mütter in den letzten 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung nicht beschäftigt werden. Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers ist das Beschäftigungsverbot für werdende Mütter ausnahmslos einzuhalten.

Zum Prüfungszeitpunkt lag keine Aufstellung über die jeweiligen Reinigungsflächen der gemeindeeigenen Gebäude vor. Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Eine Gleitzeitvereinbarung für die Verwaltung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Die verkürzten Parteienverkehrszeiten der Gemeinde würden die Einführung einer flexiblen Dienstzeit nahelegen. Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, auch für die allgemeine Verwaltung ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

Das Angebot der Gemeinde auf Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice zur Vereinbarung von Familie und Beruf, vor allem im Hinblick auf die Betreuungspflichten von Kleinkindern, wird jedenfalls anerkannt. Homeoffice erscheint jedoch aufgrund der Größe der Gemeinde als nicht zweckmäßig. Der Gemeindevorstand sollte sich mit diesem Umstand auseinandersetzen.

Eine teilzeitbeschäftigte Bedienstete wies zu Jahresende 2025 ein Zeitguthaben von 91 Stunden auf. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, ist das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend zu erweitern.

Die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst gebührte dem Bauhofmitarbeiter jährlich von November bis März pauschal. Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Die Auszahlungen des Bauhofs lagen im Prüfungszeitraum bei 62.813 Euro (2023), 71.396 Euro (2024) und 75.007 Euro (2025).

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich der Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sind die Tätigkeiten jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, anzulasten.

Die Gemeinde führte jährlich bei vereinzelt privaten Liegenschaften die Räumungsarbeiten innerhalb der Hauszufahrt durch. Da die Räumung von privaten Zufahrten keine Kernaufgabe der Gemeinde darstellt, wird dem Gemeinderat empfohlen, über das Weiterbestehen dieser Tätigkeit zu beraten. Andernfalls ist der dafür anfallende Aufwand zukünftig auf einem separaten Haushaltskonto darzustellen und den freiwilligen Auszahlungen zuzuordnen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2023 bis 2025 stetig ansteigende Überschüsse von 9.772 Euro, 12.833 Euro und 23.597 Euro.

Zu 4 Liegenschaften, deren Verbrauch innerhalb eines Jahres weniger als 30 m³ betrug, konnte 2025 keine Verrechnung der Mindestabnahmegebühr festgestellt werden. Die Gemeinde sollte auf eine Gebührenvorschreibung entsprechend den Regelungen der gültigen Gebührenordnung achten.

In der zuletzt verfügbaren Abrechnungsperiode schienen 17 Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ auf. Die Gemeinde sollte die Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch jährlich erheben, dokumentieren und die Ursachen abklären.

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes war für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr von 0,37 Euro je m² festgesetzt. Der Erhaltungsbeitrag war seit Jahresbeginn 2026 mit 0,40 Cent je m² festgesetzt. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr in Höhe des Erhaltungsbeitrags festzulegen.

Im Zuge der Herstellung neuer Kanalstränge erfolgte die Verlegung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Privaten auf Kosten der Gemeinde. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Kindergarten

Die Gemeinde führt seit dem Kindergartenjahr 2024/25 einen eigenen Kindergarten. Im Kindergartenjahr 2025/26 waren insgesamt 40 Kinder aufgeteilt auf eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe, die zugleich als alterserweiterte Gruppe geführt wurde, zu betreuen.

Der Abgang 2025 belief sich auf 86.394 Euro, woraus eine Belastung je Gruppe von 43.197 Euro resultierte.

Die Gemeinde setzte den Materialbeitrag mit 100 Euro je Kind und Jahr fest. Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Krabbeltube

Die Gemeinde führt seit September 2024 eine provisorische Krabbelgruppe im Gemeindeamtsgebäude. Der Betreuungsbedarf belief sich 2025/26 auf 12 Kinder.

Der Abgang 2025 betrug 31.316 Euro, was zugleich der Belastung je Gruppe entsprach.

Für die Mittagsausspeisung ergab sich 2025 ein Abgang je Portion von 0,35 Euro. Es wird empfohlen, ein auszahlungsdeckendes Entgelt festzusetzen oder etwaige Einsparungsmöglichkeiten auszuloten.

Der Materialbeitrag war im Arbeitsjahr 2025/26 mit 90 Euro je Kind und Jahr festgesetzt. Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Gemeinde wird empfohlen, die Vereinbarkeit der vertraglich festgesetzten Nettomietzinse mit den gesetzlichen Grundlagen des Mietrechtsgesetzes einer Prüfung zu unterziehen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufgrund der bestehenden Baulandreserven innerhalb des Gemeindegebiets hob der Gemeinderat den Erhaltungsbeitrag für die Abwasserentsorgungsanlage auf 0,40 Cent je m² an. Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und den Erhaltungsbeitrag auf das Doppelte pro m² anzuheben.

Interessentenbeiträge

In einem Fall zog die Gemeinde für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr jenen Gebührensatz heran, der zum Zeitpunkt der Vorschreibung gültig war, anstatt jenen Gebührensatz, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz galt. Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung der Kanalanschlussgebühren zu achten.

Schulen

Es wird empfohlen, die Geldbewegungen der Nachmittagsbetreuung in den Abrechnungen der Gastschul- und Schulerhaltsbeiträge zu berücksichtigen und infolgedessen die Beiträge kostenwahr vorzuschreiben.

Gemeindevertretung

Die Verfügungsmittel enthielten 2025 eine finanzielle Zuwendung an eine Mitarbeiterin. Ein Gemeindevorstandsbeschluss lag nicht vor. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, wonach dem Gemeindevorstand sowohl die Zuerkennung von geldwerten Zuwendungen als auch von Belohnungen obliegt, sind zu beachten. Da Mitarbeiterzuwendungen Personalkosten darstellen, sollten sie in der Buchhaltung auch als solche abgebildet werden.

Den Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses fehlten vereinzelte Bestandteile. Die rechtlichen Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschrift sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen bezifferte sich 2023 bis 2025 auf insgesamt 3.552.577 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2025 wiesen 2 investive Einzelvorhaben Überschüsse von insgesamt 115.758 Euro aus. Die Ausfinanzierung der Vorhaben war für die Jahre 2026 und 2027 geplant. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2030 waren Gesamtinvestitionen in Höhe von 3.220.200 Euro vorgesehen.

Die Auftragsvergaben bei den investiven Einzelvorhaben erfolgten nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes und ergaben keine Beanstandungen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km²):	10,80
Seehöhe (Hauptort):	488 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	13

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	18,41
Güterwege (km):	3,82
Landesstraßen (km):	7,45

Gemeinderats-Mandate nach der GR-Wahl 2021:	7	4	2		
	VP	FP	NEOS		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	504
Registerzählung 2011:	525
Registerzählung 2021:	756
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	831
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	624
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	821

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	-
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	10,8
Druckleitungen (km):	4,1
Pumpwerke Kanal:	6

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		2.250.465	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		93.931	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2026:		80 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.214	Rang (Bezirk / OÖ):*	38 / 341

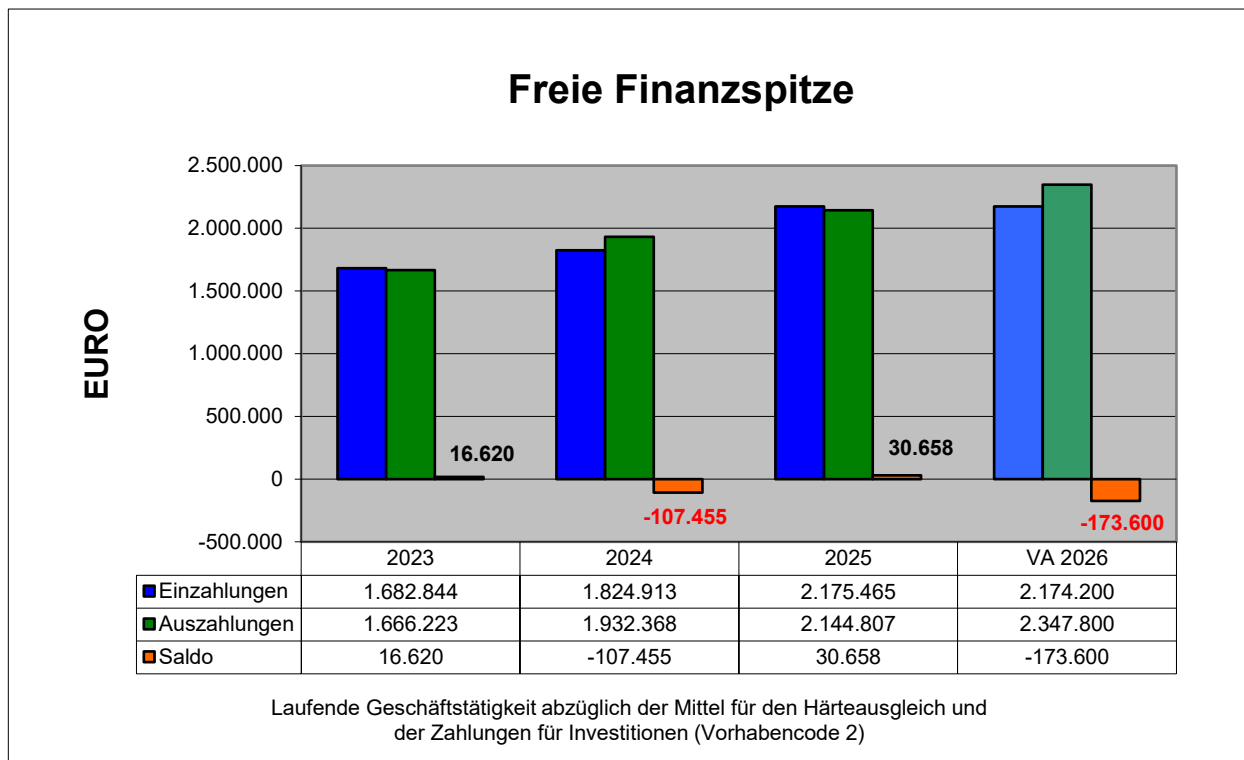
Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2025/2026:	
Kindergarten:	2 Gruppen, 39 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 12 Kinder
Volksschule:	2 Klassen, 46 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Gemeinde erhielt 2024 und 2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds, die – wie in der Grafik angeführt – bei der Errechnung der freien Finanzspitze unberücksichtigt blieben.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde erreichte 2022 und 2024 Pluswerte von 16.620 Euro und 30.658 Euro. 2023 sank der freie Handlungsspielraum auf einen negativen Wert von 107.455 Euro ab. Im Voranschlag 2026 war weiterhin eine negative freie Finanzspitze von 173.600 Euro budgetiert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2023	RA 2024	RA 2025	VA 2026
Saldo 1 – Operative Gebarung	49.215	132.201	101.754	75.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-262.111	-986.276	407.573	-330.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-94.604	243.141	141.727	152.700
Saldo 5 – Geldfluss	-307.500	-610.934	651.054	-102.700
- Saldo investive Einzelvorhaben	-303.232	-637.203	557.123	-94.300
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-4.268	26.269	93.931	-8.400

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten 2023 und 2024 die Negativsalden der investiven Gebarung nicht bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Schuldenstand stieg 2023 bis 2025 aufgrund der Aufnahme mehrerer innerer Darlehen zur Finanzierung von Investitionen um insgesamt 290.264 Euro an.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechnete sich eine Verminderung um 267.380 Euro.

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ein Überschuss in der laufenden Geschäftstätigkeit, soll dieser einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden.¹ Rücklagenbewegungen aus der laufenden Gebarung sind somit bei der Errechnung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-4.268	26.269	93.931	-8.400
+ Rücklagenentnahmen	6.248	1.980	8.573	8.400
- Rücklagenzuführungen	1.980	28.249	42.504	0
Bereinigtes Ergebnis	0	0	60.000	0

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der laufenden Gebarung (ohne Rücklagenbewegungen von und zu Einzelvorhaben) ergaben sich für 2023 und 2024 ausgeglichene Ergebnisse. Mithilfe der Mittel aus dem Härteausgleich – Verteilvorgang 1 – konnte 2025 ein Überschuss von 60.000 Euro erreicht werden.

Der Gemeinde war es 2023 bis 2025 nicht möglich Eigenmittel aus der operativen Gebarung für die Finanzierung ihrer investiven Einzelvorhaben bereitzustellen.

Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2023	RA 2024	RA 2025	VA 2026
Erträge	2.173.503	2.313.873	2.800.078	2.852.700
Aufwendungen	2.193.236	2.321.755	2.783.165	2.897.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-19.733	-7.882	16.913	-44.900
Entnahme von Rücklagen	392.683	330.137	287.687	83.900
Zuweisung an Rücklagen	204.702	26.481	392.220	151.700
Nettoergebnis nach Rücklagen	168.248	295.774	-87.620	-112.700

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Laut den Rechnungsergebnissen war nur 2025 ein positiver Saldo 0 gegeben, womit es der Gemeinde in diesem Jahr möglich war, ihre Abschreibungen zu kompensieren. 2023 und 2024 konnten die Abschreibungen nicht bedeckt werden. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

¹ vgl. Schreiben IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023

Vermögenshaushalt

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Langfristiges Vermögen	7.232.600	9.429.387	2.196.787
Kurzfristiges Vermögen	497.188	212.009	-285.179
Summe	7.729.788	9.641.396	1.911.608
PASSIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.191.947	2.181.245	-10.702
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	4.873.236	6.514.410	1.641.174
Langfristige Fremdmittel	524.384	830.309	305.925
Kurzfristige Fremdmittel	140.221	115.432	-24.789
Summe	7.729.788	9.641.396	1.911.608

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2025

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2025 auf 9.641.396 Euro. Gegenüber Ende 2022 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 1.911.608 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (9.185.767 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Siedlungswasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 133.701 Euro (Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen von 78.308 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 662.138 Euro, den Verbindlichkeiten von 145.749 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen von 22.422 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Verbindlichkeiten von 79.377 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 36.055 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war höher als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde Ende 2025 rechnerisch gegeben war.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl zählt die Nettovermögensquote. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 90 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote auf einen geringen Wert von 23 % belaufen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der vom Gemeinderat am 24. März 2026 beschlossene MEFP 2026 bis 2030 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-8.400	-157.400	-156.900	-194.000	-212.700
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-44.900	-221.600	-180.400	-233.900	-228.800

Im 5-jährigen Planungszeitraum waren sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt jährlich Abgänge ausgewiesen, womit ein Bedarf an finanzieller Unterstützung durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds weiterhin gegeben sein wird.

Im Hinblick auf diese Prognosen kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

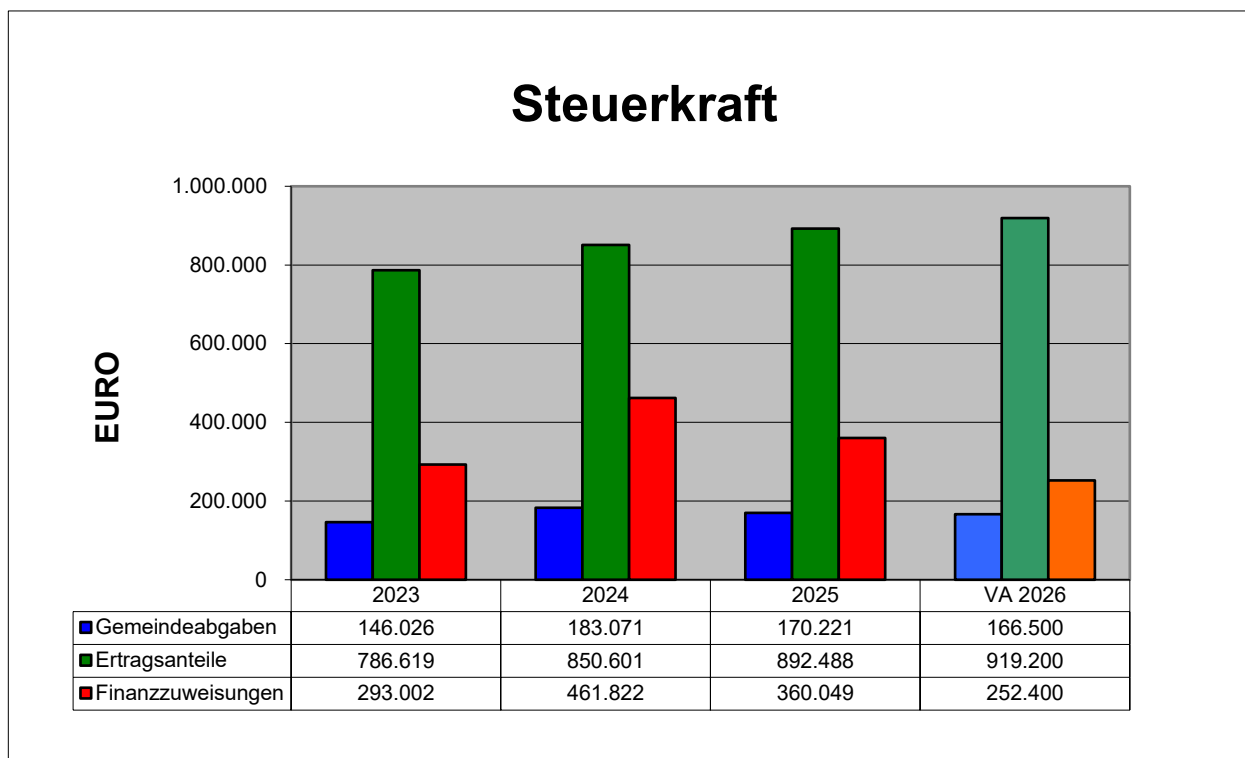
Rücklagenbestand	Beginn 2023	Veränderungen			Ende 2025
		2023	2024	2025	
Zweckgebundene Rücklagen	243.865	-149.716	-93.404	+30.650	31.395
Zweckgewidmete Rücklagen	4.429	+1.980	+656	+14	7.079
Allgemeine Haushaltsrücklagen	234.790	-159.764	-73.909	+73.869	74.986
Innere Darlehen	17.480	+119.519	+192.980	-184.230	145.749
Gesamtsumme	500.564	-187.981	+26.323	-79.697	259.209

Im Prüfungszeitraum war eine Verminderung um 241.355 Euro zu verzeichnen.

Die Rücklagen waren mit Zahlungsmittelreserven bedeckt, deren Geldmittel auf separaten Sparkonten deponiert waren.

Bei den zweckgewidmeten Rücklagen handelte es sich um Mietkautionen der Wohnungsmieter. Die Geldmittel waren auf separaten Sparbüchern deponiert. Der Zinsertrag belief sich 2023 bis 2025 auf insgesamt 33,79 Euro.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2024 mit 1.214 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Landes- und bezirkswweit (438 und 52 Gemeinden) nahm die Gemeinde die 341. und 38. Ränge ein.

Die Steuerkraft belief sich 2023 auf 1.225.647 Euro, 2024 auf 1.495.494 Euro und 2025 auf 1.422.758 Euro. Für 2026 war eine Verminderung auf 1.338.100 Euro prognostiziert.

2023 bis 2025 entfielen etwa 61 % der Steuerkraft auf die Ertragsanteile.

Die Finanzzuweisungen umfassten mit 293.002 Euro (2023), 461.822 Euro (2024) und 360.049 Euro (2025) durchschnittlich 27 % der Steuerkraft. Der Anstieg der Finanzzuweisungen in den Jahren 2024 und 2025 war auf den Erhalt von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – von 139.900 Euro und 75.000 Euro zurückzuführen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Prüfungszeitraum mit etwa 11 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Kommunalsteuer	72.555	74.617	79.444
Grundsteuer A+B	51.575	85.436	67.597
Erhaltsbeiträge	11.059	12.380	11.308
Sonstige	10.837	10.638	11.872
Summe	146.026	183.071	170.221

Die Erhöhung der Einzahlungen aus der Grundsteuer im Zeitraum 2023-2024 war auf diverse Neubewertungen von Neubauten sowie bestehenden Wohnbauten durch das Finanzamt zurückzuführen.

Hundeabgabe

Nach § 16 Oö. Hundehaltegesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Der Gemeinderat erließ am 13. Dezember 2024 eine neue Hundeabgabeordnung. Dabei setzte er die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind mit 30 Euro und für sonstige Hunde mit 50 Euro fest.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2,20 Euro bzw. 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit Jahresbeginn 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat beschloss am 16. September 2025 einen Zuschlag im gesetzlich höchstmöglichen Ausmaß.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 14. Mai 2018.

Die Abgabepflicht umfasst:

- Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds geknüpft ist,
- Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Bei Veranstaltungen und Vergnügungen war die Lustbarkeitsabgabe grundsätzlich mit 15 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern festgesetzt. Die monatliche Abgabe betrug bis 8 Spielapparate je 30 Euro und darüberhinausgehend 45 Euro je Apparat. Für Wettterminals war eine monatliche Gebühr von 180 Euro je Apparat vorgesehen.

Im Prüfungszeitraum konnten keine Einzahlungen lukriert werden.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Liste enthielt 10 Bauvorhaben, zu denen zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeige vorlag. Der Zeitraum zwischen der Erteilung der Baubewilligung und dem Prüfungszeitpunkt dieser Bauvorhaben bewegte sich innerhalb der gesetzlichen Frist.

Ein im Jahr 2024 bewilligtes und zum Prüfungszeitpunkt noch nicht fertiggestelltes Bauvorhaben fehlte im AGWR.

Gemäß den Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben.

Tarifpost 8

Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden wiesen keine Mängel auf.

Tarifpost 25

Zu 13 Liegenschaften lagen Bewilligungen für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vor. Die Ausnahmen erteilte die Gemeinde ordnungsgemäß mittels Bescheid.

Veranstaltungen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine Frist von 2 Wochen.

Die Übermittlung der Veranstaltungsanzeigen durch die Veranstalter erfolgte im Prüfungszeitraum vereinzelt außerhalb der gesetzlichen Frist.

Die Veranstalter sind auf die 6-wöchige Frist zur Abgabe der Veranstaltungsanzeigen hinzuweisen.

Die Gemeinde schrieb 2023 bis 2025 in je einem Fall der Freiwilligen Feuerwehr Auerbach für die Bewilligung einer Festveranstaltung eine Verwaltungsabgabe von 18 Euro vor.

Die im Feuerwehrbuch eingetragenen öffentlichen Feuerwehren sind nach § 1 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Feuerwehren haben laut § 5 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) zu ihren Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Dies kann nachvollziehbarerweise auch durch Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Feuerwehrfesten, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfeste dem gesetzlichen Wirkungskreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 zuzurechnen sind und daher keine Abgabepflicht nach Tarifpost 32 Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 besteht.

Die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für Feuerwehrfeste sollte zukünftig unterbleiben. Die Verwaltungsabgaben sollten der Feuerwehr refundiert werden.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 13. April 2026 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (ohne Berücksichtigung sonstiger langfristiger Forderungen) in Höhe von 11.397 Euro brutto. Diese teilten sich mit 9.789 Euro auf Forderungen aus Abgaben und mit 1.608 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf.

Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor. Die Vorschreibungen erfolgten mittels formloser Mahnschreiben.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind mit Abgabenbescheid vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach § 198a BAO die Festsetzung einer Abgabe im Ausmaß von höchstens 300 Euro durch eine formlose Zahlungsaufforderung erfolgen kann.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemäß der BAO beträgt der Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabetrags. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten. Säumniszuschläge, die den Betrag von 5 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Die Gemeinde setzte den Säumniszuschlag anhand des fälligen Gesamtbetrags fest, eine Einzelbetrachtung der Abgaben erfolgte somit nicht.

Der Säumniszuschlag ist für jede Abgabenart gesondert zu berechnen und festzusetzen.

Der Gemeindevorstand gewährte innerhalb des Prüfungszeitraums aufgrund eingelangter Ansuchen in insgesamt 3 Fällen die Stundung von Gemeindeabgaben. Die Ratenzahlungen erfolgten ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen.

Nach der BAO sind für Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt und die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten.

Stundungszinsen sind in der gesetzlich normierten Höhe festzusetzen.

Mit Beschlüssen vom 28. Jänner 2025 und 18. Februar 2025 schrieb der Gemeindevorstand in Summe 3 offene Forderungen von insgesamt 119 Euro anlässlich ihrer Uneinbringlichkeit ab.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 35 %.

Abbuchungs- und Einziehungsaufträge ermöglichen neben der Reduzierung von Steuer- und Abgabenrückständen auch eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und somit eine verwaltungstechnische Vereinfachung.

Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren.

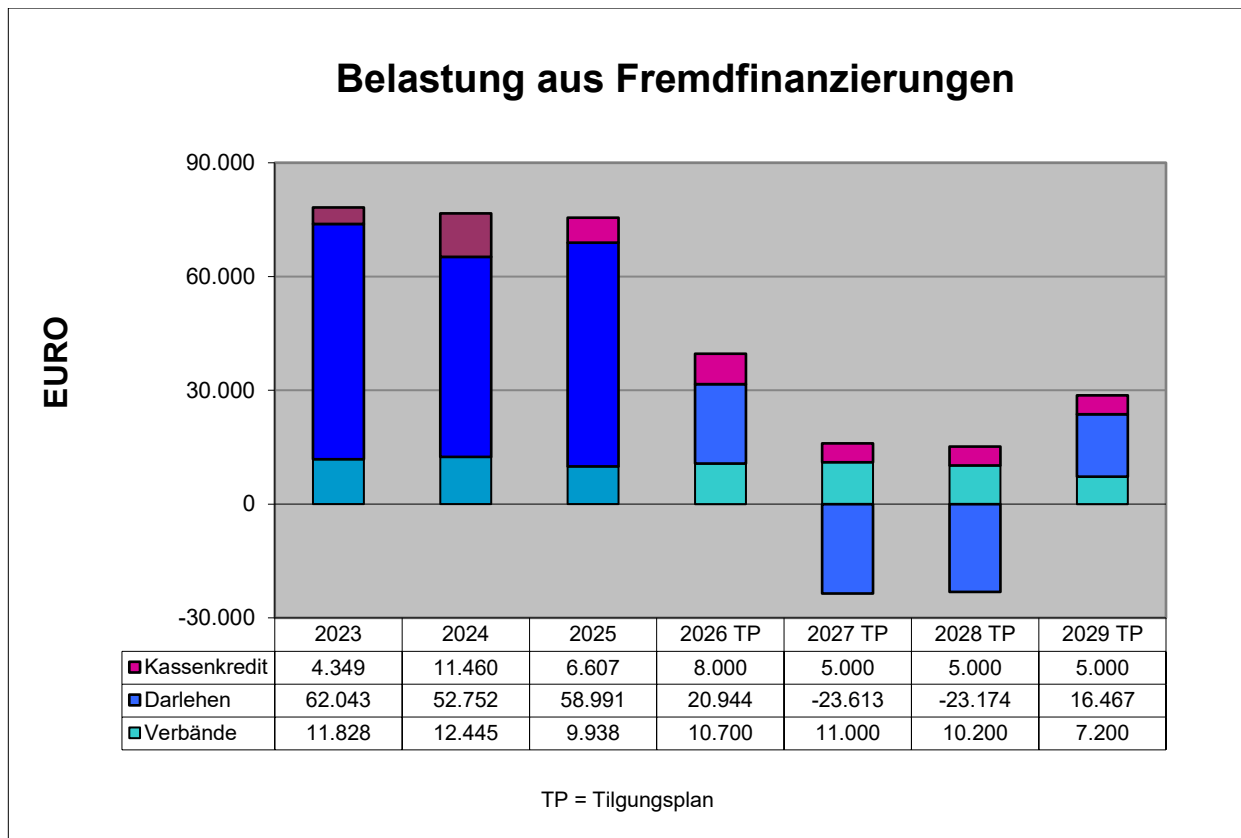
Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze 2024 und 2025 beschloss der Gemeinderat jeweils zu Jahresende des Vorjahres. Diese sind nach Ende der 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. In weitere Folge erfolgte jährlich eine Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

Mit 1. Juli 2025 trat das Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz in Kraft, nach welchem Gemeindeverordnungen ab Inkrafttreten grundsätzlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundzumachen sind.

Die Kundmachung der am 15. Dezember 2025 vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatzverordnung erfolgte nach ihrer Beschlussfassung im RIS.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik stellt die Belastungen aus den Darlehensverpflichtungen der Gemeinde, den anteiligen Darlehensverpflichtungen des Reinhaltungsverbands „Braunau“ und den Kassenkreditzinsen dar. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2024 und 2025 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2024	2025
Darlehen	336.181 Euro	662.138 Euro
Kassenkredite	552.125 Euro	0 Euro
Haftungen	263.319 Euro	231.376 Euro
Gesamtsumme	1.151.625 Euro	893.514 Euro
Wert pro Einwohner²	1.434 Euro	1.074 Euro

Die Verbindlichkeit je Einwohner lag in beiden Jahren innerhalb des Landesdurchschnitts.

Darlehen

Für die Bestreitung von Tilgungen und Zinsen waren 2025 Geldmittel von insgesamt 104.023 Euro aufzuwenden. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus konnte die Gemeinde wiederum Annuitätzuschüsse von in Summe 45.032 Euro lukrieren, sodass eine Nettobelastung von 58.991 Euro verblieb.

Im Rechnungsabschluss 2025 fehlte im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) die Darstellung der Tilgungszuschüsse in Höhe von 14.328 Euro.

² Einwohnerzahl lt. ZMR 2022 (803 Einwohner) und 2023 (832 Einwohner)

Die Gemeinde sollte sorgfältig auf eine ordnungsgemäße Darstellung des Nachweises in den Rechnungsabschlüssen achten.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden insgesamt 7 Darlehen, wovon 5 Darlehen einer Fixverzinsung von 0,1 % und 1,75 % unterlagen. 2 Darlehen, die zu Jahresende 2026 ausliefen, basierten auf variablen Verzinsungen nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen von 0,75 %.

Für 2026 war die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens in Höhe von 500.000 Euro geplant. Weitere Schuldaufnahmen waren im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung (2027 bis 2030) nicht vorgesehen.

Sofern es der Gemeinde – wie in der mittelfristigen Planung ausgewiesen – tatsächlich möglich sein wird auf die Aufnahme weiterer Darlehen zu verzichten, sollte sich der Netto-Schuldendienst ab 2027 negativ darstellen. Dies resultiert daraus, da die zu erwartenden Annuitätenzuschüsse höher ausfallen werden als der Schuldendienst laut den Tilgungsplänen.

Kassenkredit

Den Kassenkredit 2026 beschloss der Gemeinderat am 24. März 2026 mit einem Kassenkreditrahmen von 600.000 Euro. Der Kreditrahmen entsprach der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Der Kassenkredit 2026 basierte auf einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Aufschlags von 0,27 %.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind für die Kassenkreditvergabe mindestens 3 Angebote – davon zumindest ein Angebot eines überörtlichen Kreditinstitutes – einzuholen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrsspesen zu berücksichtigen.

Für die Vergabe der Kassenkredite 2023, 2024 und 2025 holte die Gemeinde 4 Angebote überörtlicher Banken ein. Der Abschluss der Kassenkreditverträge erfolgte jährlich mit jenem Kreditinstitut, welches den geringsten Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor anbot. Eine Berücksichtigung der Geldverkehrsspesen fand dabei nicht statt.

Den Kassenkredit 2026 vergab der Gemeinderat an den Billigstbieter, der sowohl den geringsten Aufschlag als auch die besten Konditionen hinsichtlich der Geldverkehrsspesen anbot.

Innerhalb des Prüfungszeitraums nahm die Gemeinde den Kassenkredit vermehrt in Anspruch, wofür Sollzinsen von 4.349 Euro (2023), 11.460 Euro (2024) und 6.607 Euro (2025) anfielen.

Haftungen

Für Darlehen des Reinhaltungsverbands, an dem die Gemeinde beteiligt war, hatte sie insgesamt 15 Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung der Schuldendienste im Rahmen des Betriebs einer Gemeinschaftskläranlage verbunden. Sämtlichen Haftungserklärungen lagen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zugrunde.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2025 beliefen sich die Haftungen für den Reinhaltungsverband auf insgesamt 231.376 Euro. Die Haftung reduzierte sich jährlich um die von der Gemeinde geleisteten Zahlungen in Höhe von 31.924 Euro (2023), 42.332 Euro (2024) und 35.009 Euro (2025).

Geldverkehrsspesen

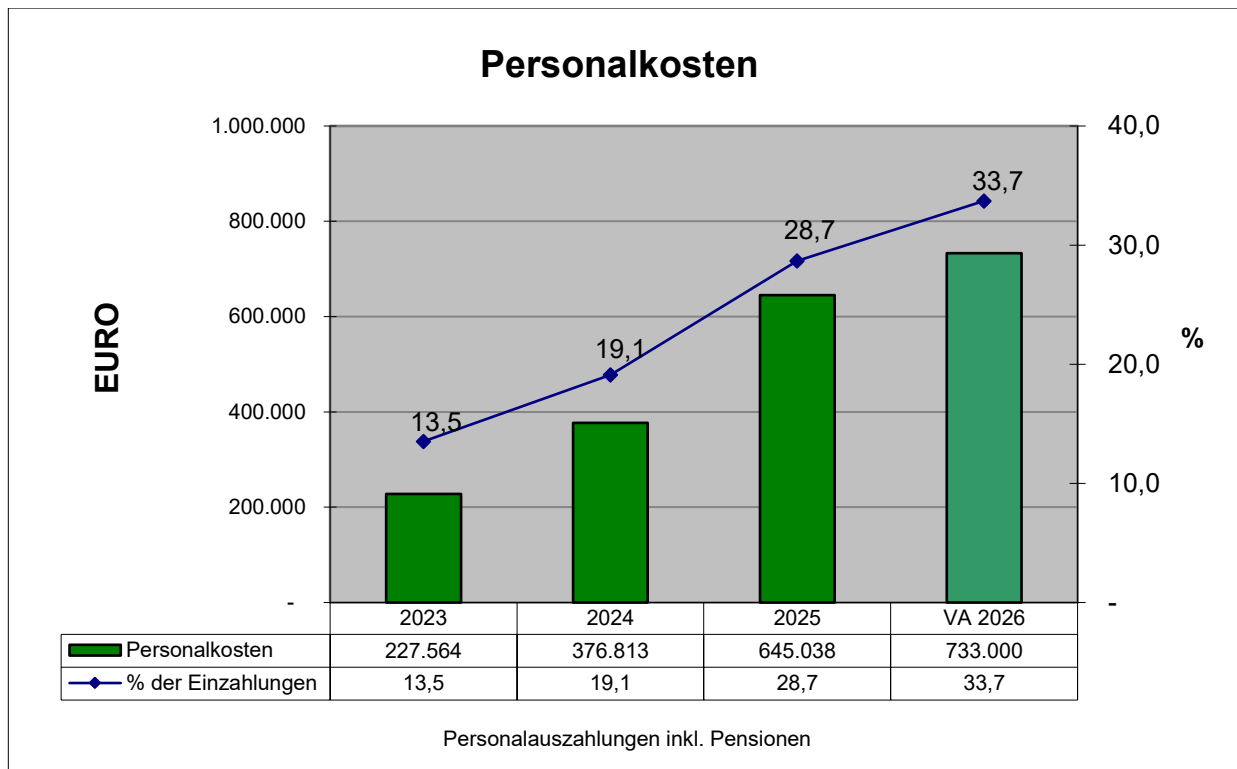
Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt 2 Bankverbindungen.

Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 2.291 Euro (2023), 2.509 Euro (2024) und 2.546 Euro (2025) und stellten sich als hoch dar. Die quartalsweise verrechneten Geldverkehrsspesen einer Bank enthielten Umsatzprovisionen, die sich pro Jahr auf 671 Euro (2023), 868 Euro (2024) und 887 Euro (2025) beliefen. Zusätzlich verrechnete dasselbe Kreditinstitut 2025 eine Bereitstellungsprovision von insgesamt 502 Euro.

Es wird empfohlen, Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Verrechnung von Umsatz- und Bereitstellungsprovisionen ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte verhandelt werden.

Habenzinsen waren im Prüfungszeitraum von insgesamt 145 Euro zu verzeichnen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit reichten die Personalkosten im Zeitraum 2023 bis 2025 von 14 % bis 29 %. Die Auszahlungen betrugen 227.564 Euro (2023), 376.813 Euro (2024) und 645.038 Euro (2025). Im Voranschlag 2026 war ein weiterer Anstieg auf 733.000 Euro prognostiziert.

Ab dem Jahr 2024 führte die Gemeinde sowohl einen eigenen Kindergarten als auch eine eigene Krabbelstube. Aufgrund der Aufnahme des erforderlichen Betreuungspersonals stiegen ab diesem Jahr die Personalkosten deutlich an. Der weitere Personalkostenanstieg 2025 war auf die Ausweitung der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Einstellung zusätzlicher Betreuungskräfte zurückzuführen.

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 15 Bedienstete mit 11,64 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	Bedienstete	PE
Allgemeine Verwaltung	4	2,58
Kinderbetreuung	8	6,75
Bauhof	1	0,93
Reinigung	2	1,38
Gesamt	15	11,64

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (821 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2025 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kinderbetreuung	382.781 Euro	466 Euro
Allgemeine Verwaltung	177.220 Euro	216 Euro
Bauhof	60.819 Euro	74 Euro
Volksschule	21.358 Euro	26 Euro
Summe	642.178 Euro	782 Euro

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2025 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumszuwendungen) von insgesamt 58.477 Euro dargestellt.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat beschloss gemeinsam mit dem Voranschlag 2026 eine Änderung des Dienstpostenplans.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten laut Dienstpostenplan 2026 und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 12.1	-	1	B	GD 12
	0,63	VB	GD 17.5	-	0,63	VB	GD 17
	0,38	VB	GD 18.5	-	0,38	VB	GD 18
	0,69	VB	GD 20.5	-	0,58	VB	GD 20
Kinderbetreuung	5	VB	KBP	-	3,31	VB	KBP
	4,2	VB	GD 22.3	-	3,44	VB	GD 22
Handwerklicher Dienst	0,93	VB	GD 19.1	-	0,93	VB	GD 19
	1,38	VB	GD 25.1	-	1,38	VB	GD 25

Die volle Ausschöpfung des Dienstpostens GD 20 mit 0,69 PE war im Frühjahr 2026 durch Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes der betreffenden Bediensteten geplant.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 4 Dienstposten mit insgesamt 2,58 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Abwasserbeseitigung	2.719	2.696	2.565
Abfallbeseitigung	723	770	450
Summe	3.442	3.466	3.015

Das Ausmaß der Vergütungsleistungen erschien jährlich sehr gering.

Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Einer Verwaltungsbediensteten gebührte eine monatliche Überstundenpauschale nach § 194 Oö. GDG 2002. Eine Dokumentation der regelmäßig geleisteten Überstunden erfolgte bisher nicht. Laut Auskunft der Bediensteten kann mit der gewährten Pauschale nicht mehr das Auslangen gefunden werden und wäre daher eine Neubemessung vorzunehmen.

Nach § 193 Abs. 6 Oö. GDG 2002 ist die pauschalierte Nebengebühr neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Sollte daher mit der gewährten pauschalierten Überstundenvergütung nicht das Auslangen gefunden werden, ist für die Neubemessung ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

In den Begleitregelungen zur Gemeinde-Einreichungsverordnung ist verankert, dass es in der Verantwortung der zuständigen Organe des Dienstgebers liegt, die Pauschale in entsprechenden Zeitabständen regelmäßig zu überprüfen.

Für die Bemessung der Überstundenpauschale sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Anhand dieser wäre eine Neubemessung durchzuführen.

Kinderbetreuung

Im Rahmen der Kinderbetreuung (Kindergarten und Krabbelstube) beschäftigte die Gemeinde zum Prüfungszeitpunkt 8 Bedienstete mit insgesamt 6,75 PE, wovon 3,31 PE als pädagogische Fachkräfte und 3,44 PE als pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt waren.

Einer Pädagogin war es gestattet auf eigene Initiative in der Zeit des Mutterschutzes ihre berufliche Tätigkeit weiterhin auszuüben. Die Arbeitsleistung belief sich auf insgesamt 53 Stunden. Die Abgeltung dieser Tätigkeit als Zeitausgleich fand nach Beendigung der Mutterschaftskarenz statt.

Nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979 dürfen werdende Mütter in den letzten 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung nicht beschäftigt werden.

Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers ist das Beschäftigungsverbot für werdende Mütter ausnahmslos einzuhalten.

Handwerklicher Dienst

Im handwerklichen Dienst beschäftigte die Gemeinde 3 Mitarbeiter mit insgesamt 2,31 PE, wovon ein Mitarbeiter mit 0,93 PE dem Bauhof zugeordnet war.

Für die Reinigung des Gemeindeamts, des Kindergartens, der Krabbelstube und der Volksschule waren 2 Bedienstete mit insgesamt 1,38 PE eingesetzt.

Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Kindergärten und Krabbelstuben 1.200 m², in Gemeindeämtern 1.400 m² und in Schulen 1.600 m² pro PE. Zum Prüfungszeitpunkt lag keine Aufstellung über die jeweiligen Reinigungsflächen der gemeindeeigenen Gebäude vor.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Sonstige Bedienstete

Die Gemeinde beschäftigte innerhalb des Prüfungszeitraums fallweise eine Aushilfskraft bzw. Krankenstandsvertretung für Reinigungstätigkeiten. Dazu bestanden Arbeitsverträge auf Grundlage der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Die Auszahlungen der vereinbarten Stundenlöhne, die in etwa der Entlohnung in GD 25 entsprachen, erfolgen über die Lohnverrechnung.

Der Gemeindevorstand nahm für einen befristeten Zeitraum von September 2023 bis März 2024, somit für insgesamt 6 Monate, eine Bedienstete zur Unterstützung für die Digitalisierung und

Einarbeitung alter Bauakten auf. Die Entlohnung erfolgte nach der Funktionslaufbahn GD 20. Die Aufnahme entsprach den gesetzlichen Bestimmungen nach § 9 Abs. 6 Z 6 Oö. GDG 2002.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte 2024 und 2025 Ferialarbeitskräfte für Verwaltungstätigkeiten im Gemeindeamt. Die jährlich gewährten Pauschalentschädigungen entsprachen sowohl für Erst- als auch für Folgeeinsätze den Landesrichtlinien.

Dienstzeitregelungen

Die Arbeitszeitregelung der Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung entsprach den Amtszeiten. Für Teilzeitbeschäftigte bestanden gesonderte Dienstzeitvereinbarungen.

Die Amtszeiten erstreckten sich Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags zusätzlich von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Montag), von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Dienstag) und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Donnerstag). Mittwochs und freitags waren die Amtszeiten von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr festgesetzt. Die Parteienverkehrszeiten waren Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Bediensteten des handwerklichen Diensts beschloss der Gemeindevorstand im Jahr 2006 eine flexible Dienstzeitregelung, die einen Dienstzeitrahmen von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorsah.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 sollte eine Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung mit der Dienstnehmervertretung angestrebt werden, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Liegt diese Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung nicht vor, kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü³ verwiesen.

Die verkürzten Parteienverkehrszeiten der Gemeinde würden die Einführung einer flexiblen Dienstzeit nahelegen.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, auch für die allgemeine Verwaltung ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

Einer teilzeitbeschäftigten Bediensteten war es gestattet 50 % ihrer wöchentlichen Arbeitsleistung im Homeoffice zu verrichten. Eine schriftliche Homeoffice-Vereinbarung sowie eine vorab beschlossene innerdienstliche Regelung zum Thema Homeoffice vom Dezember 2025 lagen vor. Der Gemeindevorstand beschloss eine Befristung dieser Regelung bis längstens 31. August 2027.

Das Angebot der Gemeinde auf Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice zur Vereinbarung von Familie und Beruf, vor allem im Hinblick auf die Betreuungspflichten von Kleinkindern, wird jedenfalls anerkannt.

Homeoffice erscheint jedoch aufgrund der Größe der Gemeinde als nicht zweckmäßig. Es besteht für Gemeinden weder eine Verpflichtung Homeoffice umzusetzen, noch besteht ein Anspruch der Bediensteten auf Homeoffice.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit diesem Umstand auseinandersetzen.

³ Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 3. Dezember 2015

Die Auszahlungen für Über- und Mehrstunden beliefen sich auf 1.783 Euro (2023), 3.817 Euro (2024) und 3.745 Euro (2025). Den geleisteten Über- und Mehrstunden der Bediensteten lagen Genehmigungen des Bürgermeisters zugrunde.

Im Kindergarten und der Krabbelstube waren die Anordnungen von Mehr- und Überstunden der jeweiligen Leitung übertragen, welche auch die Aufzeichnungen führte. Eine schriftliche Kompetenzübertragung erfolgte durch den Bürgermeister noch während der Gebarungseinschau.

Eine teilzeitbeschäftigte Bedienstete wies zu Jahresende 2025 ein Zeitguthaben von 91 Stunden auf.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, ist das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag unter Beachtung des vorhandenen Dienstpostenplans entsprechend zu erweitern.

Das hohe Plusstundenkontingent der Bediensteten war auf eine Tätigkeit im Kindergarten während des Mutterschutzes zurückzuführen, welche die Gemeinde der Bediensteten nach Beendigung der Karenz nach Oö. Mutterschutzgesetz anrechnete.

Die Zeitguthaben der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst gebührte dem Bauhofmitarbeiter jährlich von November bis März pauschal. Die Entschädigung belief sich 2025 auf monatlich 360,70 Euro.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Urlaub

Laut den vorgelegten Urlaubsaufzeichnungen bewegten sich die Resturlaubsstände 2025 bei sämtlichen Bediensteten im Rahmen.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube lag die Kompetenz für den Abschluss einer Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubs bei der jeweiligen Leiterin der Betreuungseinrichtung. Eine schriftliche Kompetenzübertragung erfolgte durch den Bürgermeister noch während der Gebarungseinschau.

Reisegebühren

Es erfolgte eine stichprobenartige Durchsicht der Reiserechnungen der Jahre 2023 bis 2025. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Eine an das Informationsfreiheitsgesetz bzw. an das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz angegliche Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 24. März 2026. Der

Geschäftsverteilungsplan stammte vom Oktober 2024 und entsprach den Gegebenheiten. Stellenbeschreibungen lagen vor.

Die Durchführung von jährlichen Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen und anschließender Dokumentation fand bisher nicht statt.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Auerbach war mit anderen Gemeinden in bezirksweiten und -übergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Braunau).

Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen etc.) sollten ausgelotet werden.

Ebenfalls könnte der Beitritt zu einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband zu einer Reduzierung des Arbeitsaufwands und somit zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Kooperationen im handwerklichen Bereich ermöglichen sowohl den Bediensteten eine womögliche Besserstellung in gehaltsrechtlicher Hinsicht als auch den Gemeinden ein breiteres Spektrum an fachspezifischen Mitarbeitern sowie eine Aufrechterhaltung notwendiger Dienstleistungen im Falle von Personalengpässen.

Gemeindekooperationen ließen unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, einen Abbau von Mehrgleisigkeiten und eine gemeinsame Nutzung von Gemeindevorrichtungen erwarten.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Im Gemeindebauhof war zum Prüfungszeitpunkt ein Mitarbeiter beschäftigt. Der Fuhrpark des Bauhofs bestand aus einem Traktor.

Die Gesamtauszahlungen lagen im Prüfungszeitraum bei 209.216 Euro (2023: 62.813 Euro, 2024 71.396 Euro, 2025: 75.007 Euro). Ein Anteil von durchschnittlich 81 % pro Jahr entfiel dabei auf die Personalkosten. Abzüglich der lukrierten Einzahlungen ergaben sich Netto-Auszahlungen in Höhe von 8.315 Euro (2023), 8.474 Euro (2024) und 261 Euro (2025).

Die Vergütungsleistungen des Bauhofs beliefen sich auf 70.102 Euro (2023), 77.838 Euro (2024) und 74.603 Euro (2025) und waren den folgenden Bereichen zugeordnet (Beträge in Euro):

Bereich	2023	2024	2025
Gemeindestraßen	26.811	39.470	32.441
Ortsbildpflege	22.939	16.759	16.194
Kinderspielplatz	2.413	6.509	10.836
Winterdienst	7.861	5.265	6.113
Kinderbetreuung	0	843	5.752
Volksschule	3.184	4.309	2.699
Gemeindeamt	285	173	521
Abwasserbeseitigung	6.218	4.317	47
Gemeindewohnungen	0	87	0
Feuerwehr	391	106	0

Die Vergütungsleistungen basierten auf den monatlichen Arbeitsaufzeichnungen des Bauhofmitarbeiters. Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich der Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sind die Tätigkeiten jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, anzulasten.

2023 war ein Kostendeckungsgrad von 104 % ausgewiesen, womit eine Überdeckung gegeben war. 2024 und 2025 konnten Kostendeckungsgrade von 100 % und somit eine ausgeglichene Gebarung des Bauhofs erreicht werden.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde verfügte über ein rund 18 km langes Gemeindestraßennetz. Die Erhaltung der Gemeindestraßen verursachte Netto-Auszahlungen von 44.062 Euro (2023), 62.932 Euro (2024) und 43.646 Euro (2025) bzw. 2.393 Euro (2023), 3.418 Euro (2024) und 2.377 Euro (2025) je Straßenkilometer.

In den Auszahlungen waren vereinzelte Ankäufe von Verkehrszeichen und -spiegeln und Hausnummerntafeln enthalten.

Gebarungsfälle, die mit der Regelung und Sicherung des Verkehrs in Zusammenhang stehen, sind unter dem Haushaltsansatz 640xxx zu verbuchen. Der Ankauf und die Ausgabe von Hausnummerntafeln sollte dem Haushaltsansatz 131xxx zugeordnet werden.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten bezifferten sich 2023 auf 21.444 Euro, 2024 auf 8.563 Euro und 2025 auf 14.654 Euro. Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Straßennetz der Gemeinde (22 km) ergaben sich Belastungswerte von 965 Euro (2023), 385 Euro (2024) und 659 Euro (2025) je Straßenkilometer, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau befand.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen jährlichen Kostenersatz von 4.468 Euro in Rechnung.

Der Gemeinderat beschloss am 5. Februar 2018 die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12. Der Winterdienst nach Maßgabe der Richtlinie erfolgte zum überwiegenden Teil durch den Bauhofbediensteten, wofür im Prüfungszeitraum Vergütungsleistungen in Höhe von insgesamt 19.238 Euro dargestellt waren.

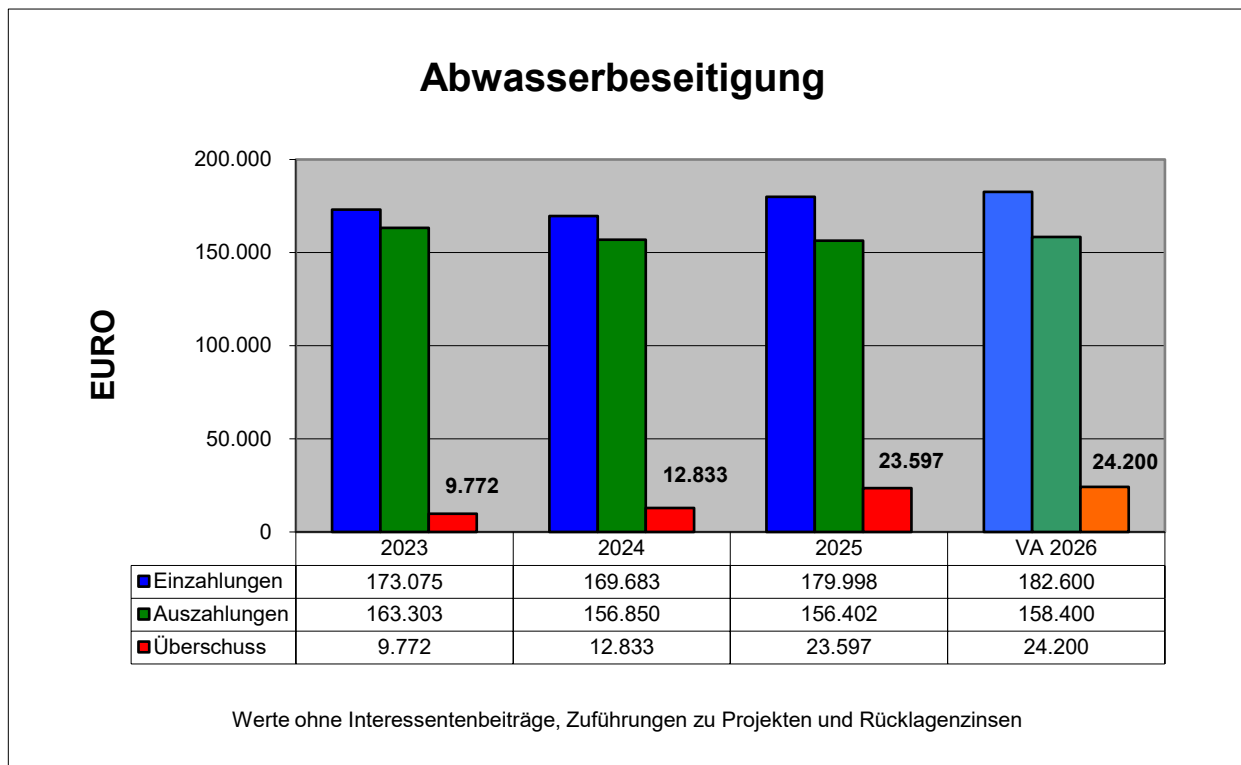
Zusätzlich bediente sich die Gemeinde der Mithilfe eines Fremddienstleisters. Mit dem Dienstleister bestand seit 2. November 2007 eine vertragliche Vereinbarung, wobei 2017 eine Ergänzung um die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 erfolgte.

Die Gemeinde führte jährlich bei vereinzelt privaten Liegenschaften die Räumungsarbeiten innerhalb der Hauszufahrt durch. Für diese Tätigkeit stellte sie den Eigentümern einen Unkostenbeitrag von 30 Euro pro Jahr in Rechnung.

Da die Räumung von privaten Zufahrten keine Kernaufgabe der Gemeinde darstellt, wird dem Gemeinderat empfohlen, über das Weiterbestehen dieser Tätigkeit zu beraten. Andernfalls ist der dafür anfallende Aufwand zukünftig auf einem separaten Haushaltskonto darzustellen und den freiwilligen Auszahlungen zuzuordnen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Auerbach ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes „Braunau und Umgebung“ (RHV). An das Abwassernetz des RHV waren 749 Personen angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 90 % entsprach.

Die Gebührenkalkulation 2025 wies einen Kostendeckungsgrad von rund 151 % aus. Der ausgewiesene Auszahlungsdeckungsgrad betrug rund 124 %. Die Gemeinde gab an, dass ihre Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses der Finanzierung von Kanalbauvorhaben und -sanierungen sowie der Leistung von Sondertilgungen dient. Für die Begründung des inneren Zusammenhangs verwendete sie das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2023 bis 2025 stetig ansteigende Überschüsse von 9.772 Euro, 12.833 Euro und 23.597 Euro. Der Voranschlag 2026 prognostizierte erneut ein Plus in Höhe von 24.200 Euro.

Auch der Ergebnishaushalt zeigte durchwegs positive Betriebsergebnisse von 30.476 Euro (2023), 43.067 Euro (2024) und 55.765 Euro (2025).

Gemäß § 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 Oö. AEG 2001 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Nach § 5 Oö. AEG 2001 hat jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen. Der Abwasserkataster ist laufend fortzuführen und spätestens anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts auf seine Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Der zum Prüfungszeitpunkt vorliegende Abwasserkataster entsprach dem aktuellen Stand. Das zuletzt 2006 erstellte Abwasserentsorgungskonzept unterzog die Gemeinde einer regelmäßigen Überprüfung.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objektes oder Objektteiles ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 13 aufrechte Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht. Die Gemeinde überprüfte die Liegenschaften regelmäßig, ob die Tatbestände für die Gewährung der Ausnahmebewilligung weiterhin vorlagen.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 12. Dezember 2026 beschlossen. Die Gebührenregelungen stellten sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Kanalanschlussgebühr bemasste sich nach der bebauten Fläche, betrug jedoch unabhängig von der Größe mindestens 4.450 Euro. Sie stellte sich 2026 folgendermaßen dar (Geldbeträge in Euro):

Bebaute Fläche	Gebühr je m²
1 m ² bis 200 m ²	29,67
201 m ² bis 300 m ²	25,22
ab 301 m ²	20,77

Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks war die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsprach jährlich den Landesrichtsätzen. Sie deckten eine Bemessungsfläche von etwa 150 m² ab.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes war die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entstand mit der Vollendung der Bauarbeiten.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabenanspruchs zu vermeiden, wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung dahingehend abzuändern, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kanalbenützungsg Gebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgte anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr betrug 2026 4,57 Euro je m³ und entsprach damit der kostendeckenden Gebühr laut Gebührenkalkulation. Zusätzlich war eine Mindestabnahmegebühr vorgesehen, die einem Verbrauch von 35 m³ pro angeschlossenen Objekt entsprach.

Sofern kein Wasserzähler eingebaut oder die Feststellung des Wasserverbrauchs nicht möglich war, war eine Kanalgebührenpauschale, die einem Verbrauch von 50 m³ pro Person und Jahr entsprach, zu bezahlen.

Zu 4 Liegenschaften, deren Verbrauch innerhalb eines Jahres weniger als 30 m³ betrug, konnte 2025 keine Verrechnung der Mindestabnahmegebühr festgestellt werden.

Die Gemeinde sollte auf eine Gebührenvorschreibung entsprechend den Regelungen der gültigen Gebührenordnung achten.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)

Mit Jahresbeginn 2026 stellte die Gemeinde sukzessive auf Funkwasserzähler um. Die Bereitstellung der Wasserzähler erfolgte durch die Gemeinde. Die Zählergebühr betrug 20 Euro jährlich.

In der zuletzt verfügbaren Abrechnungsperiode (Oktober 2024 bis Oktober 2025) schienen 17 Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 30 m³ auf.

Die Gemeinde sollte die Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch jährlich erheben, dokumentieren und die Ursachen abklären.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes war für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr von 0,37 Euro je m² an die Gemeinde zu bezahlen.

Der Erhaltungsbeitrag, welcher als Pendant zur Bereitstellungsgebühr gesehen werden kann und für nicht angeschlossene unbebaute Grundstücke gesetzlich vorgesehen ist, war seit Jahresbeginn 2026 mit 0,40 Cent je m² festgesetzt.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr in Höhe des Erhaltungsbeitrags festzulegen.

Kanalordnung

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2017 beschlossen.

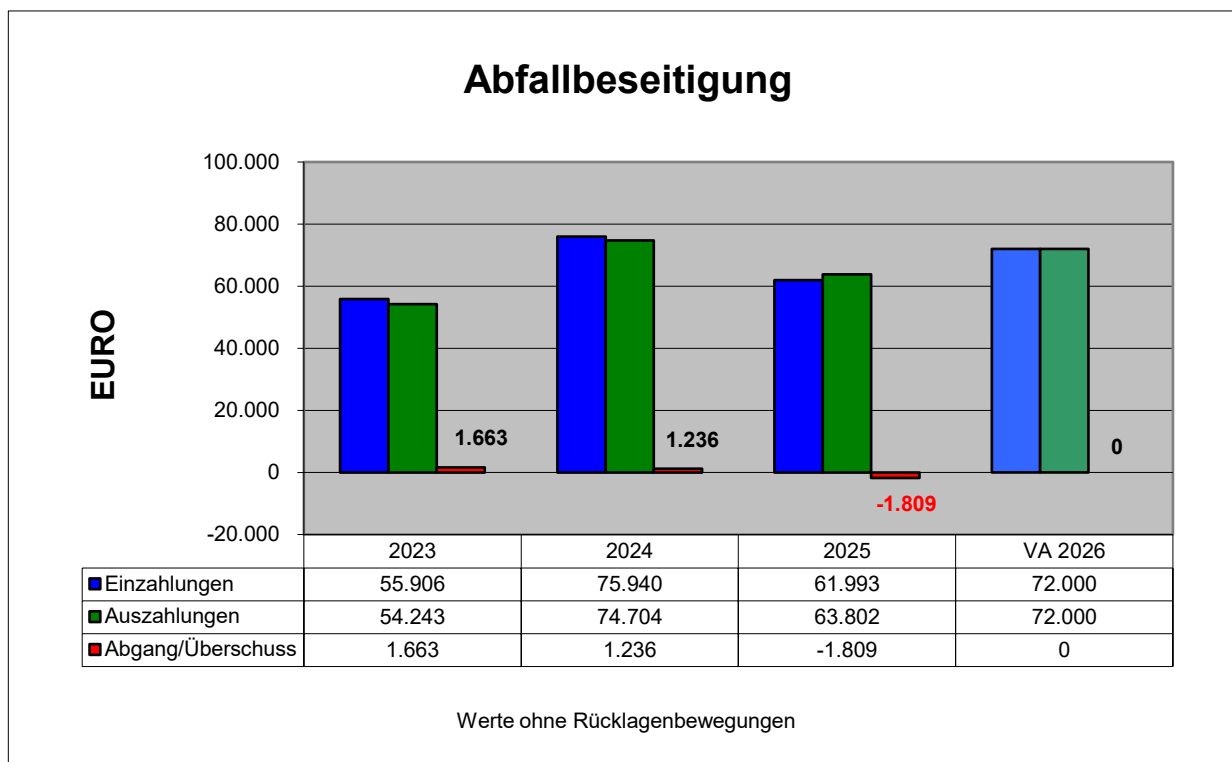
Die Kanalordnung sah in § 3 Abs. 1 vor, dass sämtliche in Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehende Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, vom Eigentümer des Objekts zu tragen waren.

Entgegen dieser Regelung erfolgte im Zuge der Herstellung neuer Kanalstränge die Verlegung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Privaten auf Kosten der Gemeinde. Bei Neuanschlüssen an bereits bestehende Kanalstränge waren sämtliche Anschlusskosten von den Grundeigentümern zu tragen.

Gemäß Oö. AEG 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung sind einzuhalten.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete 2023 und 2024 Überschüsse von 1.663 Euro und 1.236 Euro. 2025 war ein Abgang von 1.809 Euro ausgewiesen, dessen Ausgleich über eine Rücklagenentnahme erfolgte. Im Voranschlag 2026 war ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte positive Ergebnisse von 679 Euro (2023), 146 Euro (2024) und 855 Euro (2025).

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 13. September 2016. Die Sammlung der Hausabfälle war darin in 4-wöchentlichen Intervallen vorgesehen. Die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgte von April bis Oktober 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 12. Dezember 2025.

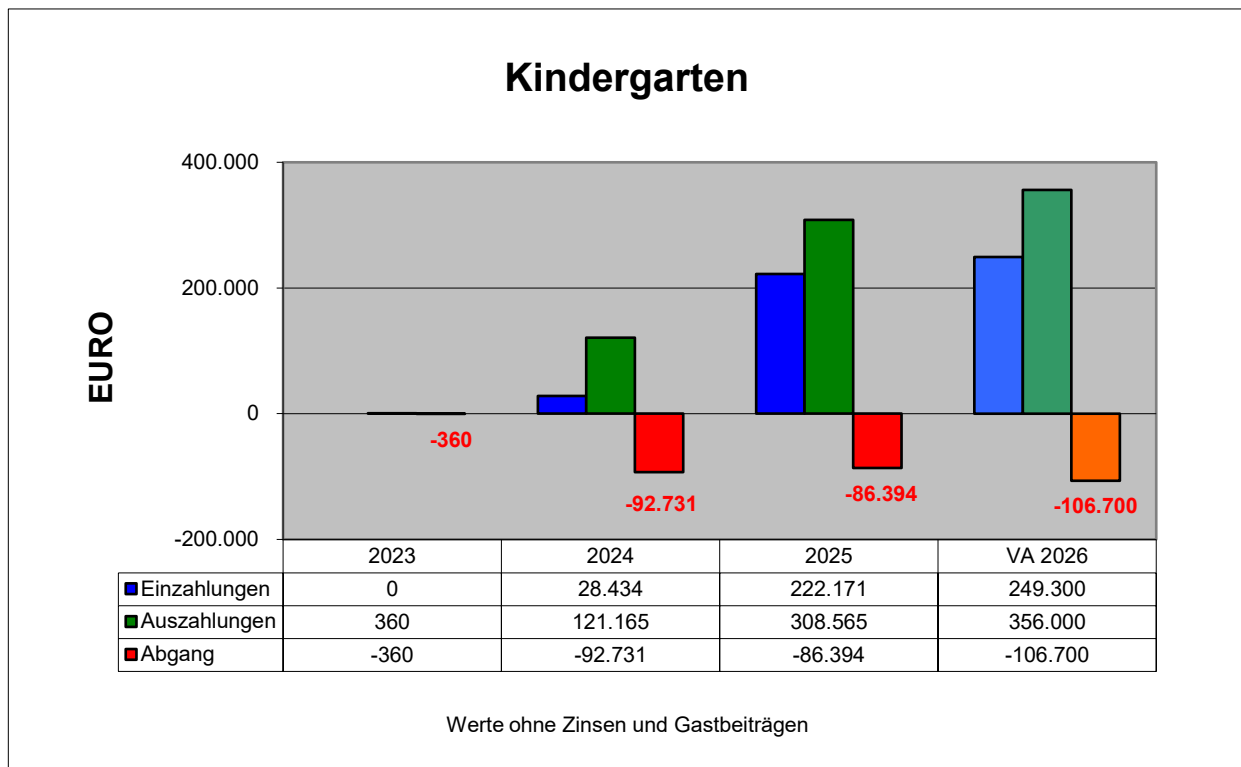
Die Gebührenordnung sah die Verrechnung einer jährlichen Grundgebühr vor, die sich an der Haushaltgröße bemaß. Sie betrug für Einpersonenhaushalte 51,19 Euro (exkl. MwSt) und für Mehrpersonenhaushalte 102,38 Euro (exkl. MwSt). Zusätzlich war eine Mengengebühr je Abfuhr zu bezahlen. Diese variierte je nach Größe des Abfallbehälters von 5,06 Euro bis 71,61 Euro netto je Abfuhr.

Für die Abholung sowie den Abtransport der Abfälle bediente sich die Gemeinde eines externen Dienstleisters. Diese Leistung war buchhalterisch dem Konto 621000 zugeordnet.

Laut Kontierungsleitfaden sind Entgelte in Zusammenhang mit der Müllentsorgung dem Konto 728xxx zuzuordnen.

Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sind zu beachten.

Kindergarten



Die Gemeinde führt seit dem Kindergartenjahr 2024/25 einen eigenen Kindergarten. Zu diesem Zweck erfolgte der Neubau eines Kindergartengebäudes, das auf etwa 390 m² Platz für 2 Kindergartengruppen bot.

Bis zur Eröffnung des Gemeindecindegartens Auerbach waren die Kinder im Kindergarten Jeging oder – bei Vollausslastung dieser Einrichtung – fallweise in den Kindergärten der umliegenden Gemeinden untergebracht. Die Gemeinde leistete dazu jährliche Gastbeiträge an die Gemeinde Jeging.

Im Kindergartenjahr 2025/26 waren eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe zu führen, deren Öffnungszeiten unterschiedlich gestaltet waren. Die Regelgruppe war Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Für die Integrationsgruppe waren die Öffnungszeiten täglich von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt. Für beide Gruppen galt eine Randzeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Spätdienst).

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie folgt:

Arbeitsjahr	Regel-kinder	Integrations-kinder	U3-Kinder	Gesamt-kinder	zulässige Kinderzahl
2024/25	37	-	3	40	43
2025/26	36	2	1	39	40

Im Kindergartenjahr 2024/25 waren eine alterserweiterte Gruppe und eine Regelgruppe zu führen. 2025/26 waren eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe, die zugleich als alterserweiterte Gruppe geführt wurde, zu betreuen.

Der Geldbedarf der Betreuungseinrichtung belief sich auf 92.731 Euro (2024) und 86.394 Euro (2025). Der Abgang 2023 in Höhe von 360 Euro resultierte aus den Stromkosten für die Räumlichkeit.

Für 2026 war ein höheres Defizit von 106.700 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2024	2025
Subventionsquote je Kind	2.318	2.181
Subventionsquote je Gruppe	46.366	43.197

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung, die auf der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 basierte, beschloss der Gemeinderat am 16. September 2025.

Der Elternbeitrag (Betreuung nach 13:00 Uhr) war entsprechend den Richtsätzen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgesetzt und betrug monatlich mindestens 51 Euro und höchstens 132 Euro. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen pro Woche verminderte sich der monatliche Tarif auf 70 % und bei 2 Tagen pro Woche auf 50 %.

Die Berechnung und Vorschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/26 erfolgte anhand der festgesetzten Tarife und ergab daher keine Beanstandungen.

Das Angebot einer Mittagsverpflegung bestand von Montag bis Freitag. Die Verpflegung bezog der Kindergarten in größeren Mengen von einem überregionalen Cateringunternehmen und lagerte diese tiefgekühlt ein. Der Kostenbeitrag betrug im Arbeitsjahr 2025/26 4,20 Euro je Portion und war kostendeckend.

Nach § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 werden die Rechtsträger ermächtigt, für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten einen Kostenbeitrag einzuhoben. Ab dem Arbeitsjahr 2025/26 beträgt der Materialbeitrag maximal 133 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde setzte den Materialbeitrag mit 100 Euro je Kind und Jahr fest.

Nach § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 hat der Rechtsträger auf Anfrage von Eltern die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge spätestens am Ende eines Arbeitsjahres darzulegen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport erfolgte während des Kindergartenjahrs Montag bis Freitag je nach Bedarf mit einem Klein- oder Omnibus. Mit der Kinderbeförderung war ein Transportunternehmen betraut.

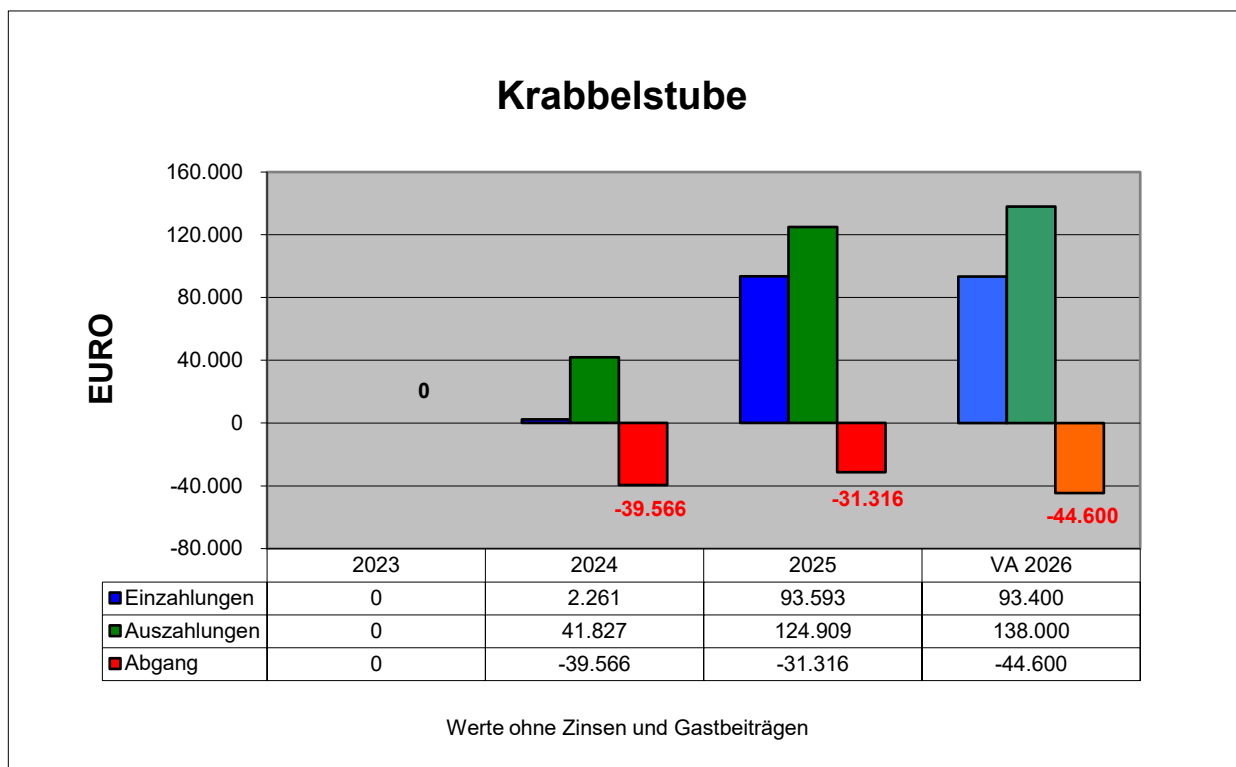
Den Vertrag über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder beschloss der Gemeinderat am 24. Juni 2025. Darin vereinbarten die Vertragsparteien die Verrechnung eines 10%igen Aufschlags auf die zum Berechnungszeitpunkt gültige Tariftabelle. Im Gegenzug verzichtete der Transporteur auf die Bereitstellung einer Begleitperson durch die Gemeinde.

Das Angebot des Kindergartentransports verzeichnete jährliche Abgänge von 18.280 Euro (2023), 14.383 Euro (2024) und 8.866 Euro (2025). Im Voranschlag 2026 war ein Fehlbetrag in Höhe von 5.100 Euro budgetiert.

Aufgrund des Übereinkommens mit dem Transporteur verzichtete die Gemeinde seit dem Jahr 2025 auf die Beistellung einer Begleitperson. Infolgedessen konnte 2025 ein geringer Fehlbetrag erreicht werden.

Im Kindergartenjahr 2025/26 nahmen 9 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch.

Krabbelstube



Die Gemeinde führt seit 1. September 2024 eine provisorische Krabbelgruppe im Gemeindeamtsgebäude. Aufgrund des steigenden Betreuungsbedarfs war ein Anbau an das Kindergartengebäude geplant, um dort Räumlichkeiten für eine Krabbelstube zu schaffen. Die Fertigstellung sollte im August 2026 erfolgen.

Die Öffnungszeiten waren Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt. Zusätzlich bestand eine Randzeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr (Frühdienst) und von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Spätdienst).

In der Krabbelstube war jährlich eine Regelgruppe zu betreuen. Der Betreuungsbedarf belief sich seit Betriebsaufnahme der Krabbelstube auf jährlich 12 Kinder. Die Anzahl der betreuten Kinder entsprach der zulässigen Kinderzahl je Gruppe gemäß § 7 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Die Krabbelstube belastete den Gemeindehaushalt mit 39.566 Euro (2024) und 31.316 Euro (2025). Im Voranschlag 2026 war ein Abgang von 44.600 Euro budgetiert.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung, die auf der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 basierte, beschloss der Gemeinderat am 16. September 2025.

Der Elternbeitrag (Betreuung nach 13:00 Uhr) war entsprechend den Richtsätzen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgesetzt und betrug monatlich mindestens 51 Euro und höchstens 132 Euro. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen pro Woche verminderte sich der monatliche Tarif auf 70 % und bei 2 Tagen pro Woche auf 50 %.

Die Berechnung und Vorschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/26 erfolgte anhand der festgesetzten Tarife und ergab daher keine Beanstandungen.

Das Angebot einer Mittagsverpflegung bestand von Montag bis Freitag. Der Kostenbeitrag betrug im Arbeitsjahr 2025/26 4 Euro je Portion und war nicht gänzlich kostendeckend. 2025 ergab sich ein Abgang je Portion von 0,35 Euro.

Es wird empfohlen, ein auszahlungsdeckendes Entgelt festzusetzen oder etwaige Einsparungsmöglichkeiten auszuloten.

Der Materialbeitrag im Arbeitsjahr 2025/26 war mit 90 Euro je Kind und Jahr festgesetzt.

Nach § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 hat der Rechtsträger auf Anfrage von Eltern die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge spätestens am Ende eines Arbeitsjahres darzulegen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge ist jährlich nachzuweisen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügte über 3 Wohnungen im Amtsgebäude und eine Wohnung im Gebäude der Volksschule. Der wirtschaftliche Erfolg der Vermietungen bezifferte sich auf 27.045 Euro (2023), 24.999 Euro (2024) und 26.936 Euro (2025).

Für 3 Mietverträge war die Vollenwendung des Mietrechtsgesetzes (MRG) sowie eine Befristung auf 3 Jahre vereinbart. Die Nettomieten für die Wohnungen im Amtsgebäude beliefen sich auf 5,73 Euro und 5,91 Euro je m², jene der Wohnung in der Volksschule auf 4,89 Euro je m².

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m². Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Nach § 16 Abs. 7 MRG vermindert sich der höchstzulässige Hauptmietzins⁴ bei Abschluss eines befristeten Hauptmietvertrags um 25 %. Der zulässige Richtwertmietzins würde sich somit auf 5,42 Euro verringern.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Vereinbarkeit der vertraglich festgesetzten Nettomietzinse mit den gesetzlichen Grundlagen des MRG einer Prüfung zu unterziehen.

Für eine Dachgeschosswohnung im Amtsgebäude vereinbarte die Gemeinde im Mietvertrag die Teilanwendung des MRG. Der Nettomietzins der Vermietung betrug 5,64 Euro je m² und konnte aufgrund des Zustands als angemessen betrachtet werden.

Die abgeschlossenen Mietverträge enthielten Wertsicherungen, wobei Überschreitungen unter 5 % unberücksichtigt blieben.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen des Mieten-Wertsicherungsgesetzes, wonach Mietentgelte ab 1. Jänner 2026 nur mehr jährlich am 1. April erhöht oder vermindert werden können, hingewiesen.

Holz 16

Die Gemeinde war im Besitz eines in die Jahre gekommenen baufälligen Gebäudes, welches vormals Sozialwohnungen beherbergte. Der Gemeinderat sprach sich für einen Verkauf des Gebäudes aus.

Feuerwehr

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2024. Die Gemeinde verfügte über eine Freiwillige Feuerwehr und war der Pflichtbereichsklasse 2 zugeordnet.

Der Feuerwehr standen zum Prüfungszeitpunkt ein Löschfahrzeug, ein Kommandofahrzeug und ein Tanklöschfahrzeug zur Verfügung.

Seit 2023 erfolgte auf Basis der GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs, der die maximalen Auszahlungen pro Jahr und Feuerwehr festlegte.

Der plausible Finanzbedarf war 2023 mit 20.400 Euro, 2024 mit 23.200 Euro und 2025 mit 29.800 Euro festgesetzt. Abzüglich jener Auszahlungen, die in diesen Finanzbedarf nicht miteinzurechnen waren (Investitionen, Strom- und Heizkosten, Atemschutzuntersuchungen, Gebäudeversicherung), ergaben sich Netto-Auszahlungen von 18.798 Euro (2023), 22.270 Euro (2024) und 27.579 Euro (2025).

⁴ Richtwertmietzins gemäß § 1 Richtwertgesetz unter Berücksichtigung allfälliger Zu- oder Abschläge

Für 2026 entsprach der plausible Finanzbedarf 32.900 Euro. Im Voranschlag 2026 waren Netto-Auszahlungen von 27.300 Euro budgetiert.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung.

Der Gemeinderat erließ am 12. Dezember 2025 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung anhand der vom Land Oö zur Verfügung gestellten Muster.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren 2023 von 1.761 Euro (5 Einsätze), 2024 von 502 Euro (2 Einsätze) und 2025 von 1.517 Euro (7 Einsätze) dargestellt.

Raumordnung – Planungskosten

Nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung besteht sowohl bei Gesamtänderungs- als auch bei Einzeländerungsverfahren im Rahmen des Flächenwidmungsplans.

Die Kosten für Planänderungen im Zuge von Einzeländerungsverfahren waren zur Gänze von den Widmungswerbern zu tragen.

Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept beschloss der Gemeinderat am 24. Juni 2025.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994.

Die Gemeinde schloss innerhalb des Prüfungszeitraums 2 Infrastrukturkostenvereinbarungen ab, aus denen Einzahlungen von insgesamt 24.992 Euro resultierten.

Laut Infrastrukturkostenvereinbarungen waren die Widmungswerber verpflichtet die in Zusammenhang mit der Umwidmung stehenden Kosten der Gemeinde zu ersetzen. Für die Herstellung der Kanalanschlüsse sowie der Hang- und Oberflächenentwässerung hatten die Eigentümer auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Eine stichprobenartige Überprüfung der bisher vorgeschriebenen Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge ergab keine Mängel.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund der bestehenden Baulandreserven innerhalb des Gemeindegebiets beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2025 die Anhebung des Erhaltungsbeitrags für die Abwasserentsorgungsanlage auf 0,40 Cent je m² mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und den Erhaltungsbeitrag auf das Doppelte pro m² anzuheben.

Die Einzahlungen aus Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen beliefen sich 2023 bis 2025 auf insgesamt 45.861 Euro. Jenen Anteil, der auf die Aufschließungsbeiträge entfiel (11.115 Euro), transferierte die Gemeinde zweckentsprechend an die investive Gebarung.

Interessentenbeiträge

Anhand der in den Jahren 2023 bis 2025 von der Gemeinde bewilligten Bauvorhaben erfolgte eine Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berechnung der Kanalanschlussgebühren erfolgte nach den Regelungen der zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses gültigen Kanalgebührenordnung.

Nach § 6 der gültigen Kanalgebührenordnung der Gemeinde entstand die Verpflichtung zur Errichtung der Kanalanschlussgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgte.

In einem Fall erteilte die Gemeinde 2022 die Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses. Die Herstellung des Kanalanschlusses erfolgte 2022. Im Juli 2023 erging an die Eigentümer die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr. Dabei zog die Gemeinde für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr jenen Gebührensatz heran, der 2023 gültig war, anstatt jenen Gebührensatz, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz galt.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung der Kanalanschlussgebühren zu achten.

Die Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen 2023 bis 2025 betrugen insgesamt 77.418 Euro. Die Gemeinde verwendete diese Geldmittel zweckentsprechend für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben.

Schulen

In der Gemeinde Auerbach befindet sich eine Volksschule, die im Prüfungszeitraum jährlich über 2 Klassen verfügte. Im Schuljahr 2025/26 besuchten in Summe 46 Schüler die Volksschule.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Schüler der Volksschule bestand seit dem Schuljahr 2025/26 das Angebot der Nachmittagsbetreuung durch einen externen Betreuungsverein. Die Inanspruchnahme war Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr möglich. Im Schuljahr 2025/26 waren 8 Kinder zu betreuen.

Die Trägervereinbarung mit dem Betreuungsverein beschloss der Gemeinderat am 24. Juni 2025. Im Zuge dessen setzte der Gemeinderat auch die Kostenbeiträge für die Betreuung per Beschluss fest. Der monatliche Kostenbeitrag war gestaffelt nach Betreuungstagen pro Woche und belief sich bei einem Betreuungstag auf 40 Euro, bei 2 Tagen auf 75 Euro, bei 3 Tagen auf 100 Euro und bei 4 Tagen auf 129 Euro. Die Einhebung des vereinbarten Kostenbeitrags oblag dem Betreuungsverein.

Die Mittagsverköstigung erfolgte im Kindergarten. Es war ein Kostenbeitrag von 4,50 Euro pro Portion an die Gemeinde zu entrichten.

Jene Anteile der Strom- und Heizkosten, die auf die Nachmittagsbetreuung entfielen, waren zur Gänze dem Haushaltsansatz der Volksschule angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Strom- und Heizkosten auf den Haushaltsansatz der Nachmittagsbetreuung umgelegt werden.

Die Geldbewegungen der Nachmittagsbetreuung waren dem Haushaltsansatz 2500 angelastet.

Der Kontierungsplan des Landes OÖ sieht für die Nachmittagsbetreuung bei ganztägigen Schulformen in Volksschulen den Haushaltsansatz 2118xx und für sonstige Formen der Schülerbetreuung den Ansatz 2321 vor.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge von insgesamt 3.861 Euro für den Besuch der Volksschule durch gemeindefremde Kinder. Im Gegenzug waren Beiträge von 44.925 Euro (2023), 39.761 Euro (2024) und 47.336 Euro (2025) für den Besuch von Volks-, Mittel- und Polytechnischen Schulen in anderen Gemeinden zu entrichten.

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks-, Mittel- und Polytechnischen Schulen sowie eine Durchsicht der von der Gemeinde Auerbach an andere Gemeinden vorgeschriebenen Beiträge. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Gemeinde stellte den anderen Gemeinden für den Besuch der Nachmittagsbetreuung durch gemeindefremde Kinder einen pauschalen Kostenbeitrag von 66,50 Euro pro Monat in Rechnung.

Es wird empfohlen, die Geldbewegungen der Nachmittagsbetreuung in den Abrechnungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu berücksichtigen und infolgedessen die Beiträge kostenwahr vorzuschreiben.

Volksschulturnhalle

Der Gemeinderat beschloss am 13. Dezember 2024 eine neue Tarifordnung für die außerschulische Benützung der Volksschulturnhalle.

Der Kostenersatz betrug je Benützung 5 Euro in den Monaten April bis Oktober und 8 Euro in den Monaten November bis März. Für Veranstaltungen war ein Entgelt von 15 Euro (wochentags) bzw. 30 Euro (Wochenende) pro Tag vorgesehen.

Die Einzahlungen aus Nutzungsentgelten beliefen sich auf 75 Euro (2023), 0 Euro (2024) und 238 Euro (2025).

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich 2023 auf 12.129 Euro, 2024 auf 15.883 Euro und 2025 auf 12.038 Euro. Die Auszahlungen 2025 teilten sich auf folgende Bereiche auf:

Bereich	Auszahlungen in Euro
Kinderbetreuung	4.438
Straßenbeleuchtung	1.756
Volksschule	1.602
Abwasserbeseitigung	1.576
Zentralamt	1.428
Feuerwehr	1.238
Summe	12.038

Die zum Prüfungszeitpunkt gültigen Stromlieferverträge⁵ beschloss der Gemeindevorstand am 29. Juli 2025. Der Arbeitspreis belief sich auf 12,42 Cent pro kWh. Der Pauschalgrundpreis betrug 61,20 Euro jährlich.

Auf den Gebäuden der Volksschule, des Kindergartens und des Gemeindeamts befanden sich Photovoltaikanlagen. Durch die Einspeisung des erzeugten Stroms erhielt die Gemeinde jährliche Erlöse von 1.705 Euro (2023), 849 Euro (2024) und 1.095 Euro (2025).

Im Voranschlag 2026 waren Gesamtauszahlungen für Strom von 14.200 Euro budgetiert. Abzüglich der veranschlagten Einzahlungen aus Einspeiseentgelten würden sich die Netto-Auszahlungen auf 13.100 Euro belaufen.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung des Kindergartens erfolgte über eine Wärmepumpe. Die restlichen gemeindeeigenen Gebäude verfügten über Pelletsheizungen. Die Auszahlungen für den Ankauf von Pellets betrugen 15.171 Euro (2023), 13.303 Euro (2024) und 12.753 Euro (2025).

Im Voranschlag 2026 waren Gesamtauszahlungen in Höhe von 15.600 Euro vorgesehen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag 2023 bei 10.532 Euro, 2024 bei 14.028 Euro und 2025 bei 11.510 Euro, was Werten von 13 Euro, 17 Euro und 14 Euro je Einwohner entsprach. Die jährlichen Versicherungskosten je Einwohner waren als durchschnittlich einzustufen.

Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse erfolgte zuletzt zu Jahresende 2025.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Der Gemeinderat legte im Anlassfall aufgrund eingelangter Ansuchen die Höhe der Förderungen an diverse Vereine fest. Den Subventionsansuchen bzw. -auszahlungen lagen Verwendungsnachweise zugrunde.

⁵ 1 Stromliefervertrag für Anlagen ohne Photovoltaik, 1 Stromliefervertrag für Anlagen mit Photovoltaik (sog. „E-Fairteiler“)

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
Jahr	2023	2024	2025	2023	2024	2025
möglicher Rahmen	2.572	2.916	3.356	5.144	5.832	6.713
Budgetansatz	2.200	2.900	3.200	4.200	5.800	6.500
Auszahlungen	1.570	2.354	2.449	1.027	393	1.224

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die veranschlagten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben lagen jährlich unter dem rechtlich möglichen Rahmen. Die Einhaltung der Voranschlagsbeträge durch den Bürgermeister war 2023 bis 2025 gegeben.

Die Verfügungsmittel enthielten 2025 eine finanzielle Zuwendung an eine Mitarbeiterin in Höhe von 400 Euro. Ein Gemeindevorstandsbeschluss lag nicht vor.

Nach § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten. Nach § 202 Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand in einzelnen Fällen Bediensteten für außergewöhnliche Dienstleistungen eine Belohnung zuerkennen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfügungsmittel dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Auszahlungen zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind unter Verfügungsmittel jene Budgetmittel zu verstehen, über die der Bürgermeister ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen kann.

Da Mitarbeiterzuwendungen Personalkosten darstellen, sollten sie in der Buchhaltung auch als solche abgebildet werden.

Beide Bereiche umfassten 2025 insgesamt 6.396 Euro bzw. 7,79 Euro je Einwohner.

Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat trat 2023 und 2025 je 5mal und 2024 4mal zusammen. Der Gemeindevorstand hielt 2023 und 2025 je 8 Sitzungen und 2024 10 Sitzungen ab. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand erfüllten somit die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss erfüllte innerhalb des Prüfungszeitraums seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag.

Nach § 10 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 ist über jede Sitzung des Prüfungsausschusses eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 der Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichtserstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten.

Den Verhandlungsschriften fehlten einzelne der oben angeführten Bestandteile (gestellte Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichtserstatter, gefasste Beschlüsse inkl. Ergebnis der Abstimmung), um sie auch als solche qualifizieren zu können.

Die rechtlichen Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschrift sind zu beachten.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat am 19. Oktober 2021. Das Sitzungsgeld betrug für eine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1,5 % des Bürgermeisterbezugs.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betrugen in Summe 3.469 Euro (2023), 2.949 Euro (2024) und 4.218 Euro (2025). Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe beliefen sich auf 71.570 Euro (2023), 74.739 Euro (2024) und 78.636 Euro (2025). Die Überprüfung der Zahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Nach § 4 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 sind Dienstreisen von Organen nach den geltenden Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift (Oö. LRGV) abzugelten. Nach § 18 Abs. 1 Oö. LRGV kann die Landesregierung für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienort auszuführen haben, eine Pauschalvergütung festsetzen.

Ein Anteil von 824 Euro (2023), 560 Euro (2024) und 1.047 Euro (2025) der jährlichen Auszahlungen entfiel dabei auf die Reisekostenvergütungen der gewählten Organe. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich einer Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit der Pauschalierung der Reisekostenvergütung besteht.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 3.552.577 Euro, wovon 775.774 Euro auf 2023, 1.361.967 Euro auf 2024 und 1.414.836 auf 2025 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Kinderbetreuung	1.792.342	50
Freiwillige Feuerwehr	515.501	15
Volksschule	378.381	11
Abwasserbeseitigung	366.918	10
Straßenbau	312.607	9
Sonstige	186.828	6
Summe	3.552.577	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 60 % auf Bundes- und Landesmittel⁶, zu 26 % auf Darlehensaufnahmen und innere Darlehen, zu 6 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, zu 5 % auf Rücklagenentnahmen und zu 3 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf.

Im Rechnungsabschluss 2025 waren folgende investive Einzelvorhaben mit einem Überschuss ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Überschuss
Kindergartenneubau	104.969
Straßenbau 2023-2026	10.789
Summe	115.758

Die Ausfinanzierung des Kindergartenneubaus war bis Jahresende 2027 mittels Landeszuschüssen geplant. Die Bedeckung des Straßenbauvorhabens war 2026 über Landeszuschüsse sowie Interessenten- und Aufschließungsbeiträge vorgesehen. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2030 waren Gesamtinvestitionen in Höhe von 3.220.200 Euro zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 49.700 Euro vorgesehen. Die geplanten Investitionskosten waren für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie diverser Kanal- und Straßenbauvorhaben vorgesehen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kindergartenneubau

Aufgrund des steigenden Kinderbetreuungsbedarfs in der Gemeinde Auerbach war die Schaffung eines gemeindeeigenen Kindergartens notwendig. Zu diesem Zweck begann die Gemeinde 2023 den Bau eines 2-gruppigen Kindergartens im Zuge eines Anbaus an das Volksschulgebäude.

Der festgestellte Kostenrahmen belief sich auf 1.565.386 Euro. Die Finanzierung des Vorhabens war laut genehmigten Finanzierungsplan vom 25. September 2024 über Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse und Eigenmittel der Gemeinde geplant.

⁶ inkl. Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2

Für die Abwicklung der Projektplanung, der Ausschreibungen, der Einholung und Prüfung von Angeboten sowie der Bauaufsicht bediente sich die Gemeinde der Leistung eines Ziviltechnikers.

Die Bieterverfahren erfolgten gemäß dem Bundesvergabegesetz – je nach Auftragswert des einzelnen Gewerks – einerseits im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung und andererseits im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. in Direktvergabeverfahren. Die Zuschlagserteilungen erfolgten anhand des Billigstbieterprinzips.

Neubau Krabbelstube

Zum Prüfungszeitpunkt befand sich im Gemeindeamt ein Provisorium für eine Krabbelgruppe. Im Zuge des Neubaus des Kindergartens begann die Gemeinde 2025 mit der Schaffung von zusätzlichen Räumlichkeiten für die Krabbelstube.

Der Kostenrahmen belief sich laut Finanzierungsplan vom 28. August 2025 auf 531.064 Euro. Die Finanzierung des Vorhabens war über Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse sowie Eigenmittel der Gemeinde geplant.

Für die Abwicklung der Projektplanung, der Ausschreibungen, der Einholung und Prüfung von Angeboten sowie der Bauaufsicht bediente sich die Gemeinde der Leistung eines Ziviltechnikers. Die Bieterverfahren erfolgten gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. in Direktvergabeverfahren. Die Zuschlagserteilungen erfolgten anhand des Billigstbieterprinzips.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde begann zuletzt 2023 ein Straßenbauprogramm, welches bis Jahresende 2025 Kosten von insgesamt 293.397 Euro verursachte. Die Fertigstellung des Vorhabens war für 2026 geplant.

Die Ausschreibung, die Angebotseinholung und -prüfung sowie die Unterbreitung eines Vergabevorschlags waren einem Ingenieurbüro übertragen. Die Auftragserteilung an den Billigstbieter beschloss anschließend der Gemeinderat anhand des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros.

Ankauf/Ersatzbeschaffung TLF-A 2000

Die Normkosten für das Tanklöschfahrzeug waren mit 341.000 Euro festgesetzt. Die Investitionskosten beliefen sich bis Jahresende 2025 auf insgesamt 508.801 Euro.

Der genehmigte Finanzierungsplan stammte vom 5. Juni 2023 und wies Gesamtkosten von 441.737 Euro aus. Die Finanzierung war über Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Spenden sowie Eigenmittel der Gemeinde und der Feuerwehr geplant. Zusätzlich erhielt die Gemeinde die Zusagen für den Erhalt von weiteren Landesförderungen in Höhe von insgesamt 46.700 Euro.

Die Beschaffung des Fahrzeugs erfolgte über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG).

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Auerbach gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 30. Juni 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, einem Fraktionsmann sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Gemeinde Auerbach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger